

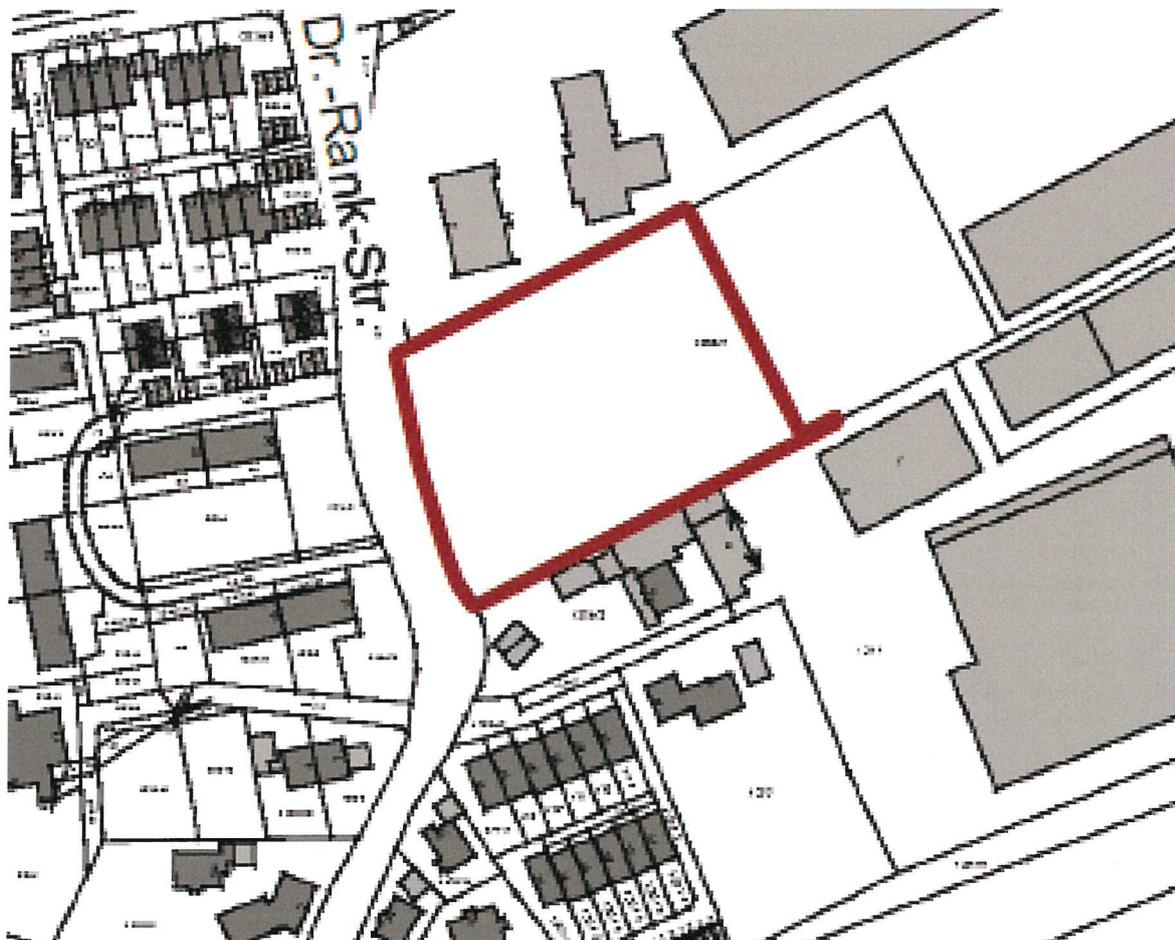
Bekanntmachung

Az.: 6102

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1331 „Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1326/2“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Emmering hat am 24. März 2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1331 „Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1326/2“ als Satzung beschlossen.

Umgriffsplan (verkleinert):



Ausgehängt am: 15. April 2020

Abgenommen am: 18. Mai 2020

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11 a, 82275 Emmering, Bauamt Zimmer A 107 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung kann auch ab Bekanntmachung auf unserer Internetseite www.emmering.de aufgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darüber hinaus auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39–42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Emmering, 9. April 2020



Dr. Michael Schanderl

1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 15. April 2020

Abgenommen am: 18. Mai 2020